

**Benutzerordnung  
für das Wertstoff- und Logistikzentrum des Kreises Viersen,  
einschließlich Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte  
sowie Schadstoffannahmestelle (mobil),  
Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal**

Diese Benutzungsordnung beruht auf § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen (Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen) vom 10.10.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 945/2024) und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs

a) am Wertstoffzentrum, einschließlich Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte, Schadstoffannahmestelle (mobil) und Bildungsstätte,

sowie

b) am Logistikzentrum

am Standort Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal. Der Anlagenbereich zu a wird nachfolgend als „Wertstoffzentrum“, der Anlagenbereich zu b als „Logistikzentrum“ sowie beide Anlagenbereiche zusammen als „WLZ“, „Anlage“ oder „Betriebsgelände“ bezeichnet.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Nutzer des WLZ. Der Kreis der Nutzungsberechtigten für die einzelnen Anlagenbereiche ist in Ziffer 3 zusammengefasst.

Mit dem Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes wird diese Benutzerordnung als verbindlich anerkannt. Sie gilt für das gesamte Betriebsgelände des WLZ einschließlich dessen Betriebsanlagen, Betriebswege, Zu-, Abfahrts- und Parkbereiche.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

Der Betrieb des WLZ, insbesondere Art und Umfang der Annahme und der Entsorgung von Abfällen, erfolgt nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, der für das WLZ erteilten Genehmigungsbescheide, der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen einschließlich dem Positivkatalog als Bestandteil zu dieser Satzung, der Abfallgebührensatzung im Kreis Viersen und dieser Benutzerordnung jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

### **3. Zutritt zum WLZ, Nutzungsberechtigte, Aufenthaltsdauer**

Das Gelände des Wertstoffzentrums und das Gelände des Logistikzentrums dürfen von betriebsfremden Personen jeweils nur zum Zweck der berechtigten Benutzung des jeweiligen Anlagenbereichs im Rahmen der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen und dieser Benutzerordnung betreten und befahren werden. Insbesondere ist es betriebsfremden Personen, die nicht zum Kreis der Nutzungsberechtigten für das Logistikzentrum gehören, zur Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen und unfallverhütungsrechtlichen Vorgaben und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs untersagt, das Gelände des Logistikzentrums zu betreten oder zu befahren.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur solange gestattet, wie dies zum Zweck der berechtigten Benutzung des jeweiligen Anlagenbereichs erforderlich ist. Nach Abwicklung des Entsorgungsvorgangs

beziehungsweise der Beendigung des angemeldeten Besuchs der Bildungsstätte ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen. Unbefugten ist der Zutritt zum Betriebsgelände verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet. Der Zutritt zu dem Betriebsgebäude, der Bildungsstätte, der Eigenverbrauchstankstelle und allen technischen Einrichtungen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten; Ausnahmen gelten nur auf ausdrückliche Anweisung des Betriebspersonals.

Ein Befahren oder Begehen des Wertstoffzentrums zum Zweck der Besichtigung ist nur im Rahmen eines angemeldeten Besuchs der Bildungsstätte mit Erlaubnis und in Begleitung des Betriebspersonals oder eines Bediensteten des Abfallbetriebes des Kreises Viersen (ABV) zulässig. Ein Befahren oder Begehen des Logistikzentrums zum Zweck der Besichtigung ist nicht gestattet.

### 3.1 Nutzungsberechtigung für das Wertstoffzentrum

Nutzungsberechtigt für das Wertstoffzentrum sind

- Privatpersonen, die im Kreisgebiet angefallene zugelassene Abfälle aus privaten Haushaltungen anliefern (private Kleinanlieferung),
- für zugelassene Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG (nachfolgend „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ oder „Altgeräte“)
  - Besitzer, die diese Altgeräte im Rahmen des § 13 Absatz 1 ElektroG anliefern,
  - Anlieferer, die diese Altgeräte illegal eingesammelt haben und polizeilich zur Herausgabe gezwungen werden,
- angemeldete Besucher der Bildungsstätte.

Die näheren Einzelheiten zur Anlieferung regelt Ziffer 6.

### 3.2 Nutzungsberechtigung für das Logistikzentrum

Nutzungsberechtigt für das Logistikzentrum sind

- die Kommunen im Kreisgebiet und die von ihnen beauftragten Dritten für zugelassene Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach der von der jeweiligen Kommune erlassenen Abfallentsorgungssatzungen im Kreisgebiet eingesammelt und angeliefert werden (kommunale Einsammlung) sowie
- Gewerbetreibende und Vertreiber, die zugelassene Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten im Rahmen des § 13 Absatz 1 ElektroG anliefern.

Die näheren Einzelheiten zur Anlieferung regelt Ziffer 7.

### 3.3 Nutzungsberechtigung zur Einzelanlieferung

Die Anlieferung von zugelassenen Abfällen, die vom jeweiligen Erzeuger oder Besitzer außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert werden (Einzelanlieferung), ist nur innerhalb eines im Vorfeld vom Kreis festgelegten Terminzeitfensters (Ziffer 8.1) durch den angemeldeten Abfallbesitzer/Abfallerzeuger oder den von ihm nachweislich beauftragten Dritten zulässig. Berechtigter zur Einzelanlieferung von zugelassenen Abfällen sind angemeldete Anlieferer aus dem Kreisgebiet. Die näheren Einzelheiten zur Anlieferung regelt Ziffer 8.

Der Kreis kann die Annahme von Abfällen von der Vorlage eines Nachweises, aus dem hervorgeht, dass der die Nutzer zur Anlieferung berechtigt sind (zum Beispiel Ausweisdokument, unterschriebene Bestätigung des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers) und/ oder der vorherigen Anmeldung abhängig machen. Auf Verlangen des Betriebspersonals haben die Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Aufsichts- und Überwachungsbehörden, Feuerwehr, Polizei und andere für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörden sowie Personen, die vom Kreis oder vom Abfallbetrieb des Kreises dazu (zum Beispiel zur Ausführung von vertraglich in Auftrag gegebenen Arbeiten) befugt wurden, sind zum Betreten und Befahren des Betriebsgeländes berechtigt.

#### **4. Aufsicht, Kontrollen, Hausrecht**

Die Aufsicht über das WLZ wird vom Abfallbetrieb des Kreises für den Kreis ausgeübt. Die Anlagenleitung übt vor Ort das Hausrecht aus. Das Betriebspersonal vollzieht dieses. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt und unmittelbar Folge zu leisten. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorfall der Anlagenleitung zu melden. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann ein zeitweises, in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen auch ein dauerhaftes Betretungs- und Benutzungsverbot erteilt werden.

Verstöße gegen diese Benutzerordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen dar und werden als solche geahndet.

Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung der für die Annahme und die Entsorgung von Abfällen geltenden Maßgaben durchzuführen. Abfälle können vor, bei und nach dem Entladen überprüft werden (vgl. insbesondere Ziffer 6.3).

#### **5. Zu- und Abfahrt, Verhalten auf dem Betriebsgelände**

Alle Personen haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört werden, insbesondere Personen sowie Betriebsanlagen und sonstige bauliche Anlagen nicht geschädigt oder gefährdet sowie Behinderungen, Beeinträchtigungen und Belästigungen, die über das nach den Umständen erforderliche und vertretbare Maß hinausgehen, vermieden werden. Die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Warnweste und Sicherheitsschuhe der Klasse 3) ist zu tragen und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen, offenes Feuer und das Konsumieren von Alkohol verboten. Das Verbot gilt auch in Fahrzeugen. Dem Betriebspersonal ist das Rauchen in den gekennzeichneten, dafür vorgesehenen gekennzeichneten Raucherbereichen im Betriebsgebäude gestattet. Des Weiteren darf das Betriebsgelände nicht im alkoholisierten Zustand betreten werden. Das Mitführen von Haustieren außerhalb des Fahrzeugs ist nicht gestattet. Das Filmen oder Fotografieren des Betriebsgeländes und des Betriebspersonals ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Abfallbetriebs des Kreises oder der Anlagenleitung gestattet.

Auf dem gesamten Betriebsgelände einschließlich aller Betriebswege gilt die Straßenverkehrsordnung. Anordnungen und Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang und sind zu befolgen. Bei Unfällen ist das Betriebspersonal sofort zu verständigen.

Aus- und Einfahrten sind freizuhalten. Auf dem Betriebsgelände dürfen nur die ausgewiesenen Betriebswege benutzt, insbesondere nur die dafür ausgewiesenen Verkehrsflächen befahren werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.

Das Halten und das Parken sind nur auf den dafür jeweils ausgewiesenen Flächen erlaubt. Nach dem Halten beziehungsweise Parken eines Fahrzeugs sowie bei Wartezeiten ist der Motor unverzüglich abzustellen.

Eine Verunreinigung des Betriebsgeländes ist zu vermeiden. Verunreinigungen, die während des Aufenthalts, zum Beispiel durch das Fahrzeug des Nutzers oder beim Entladen der Abfälle durch den Nutzer auf dem Betriebsgelände entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so lässt der Kreis die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen. Ist eine Beseitigung (zum Beispiel wegen Gefährdung der eigenen Person oder von Dritten) nicht möglich, ist sofort das Betriebspersonal zu informieren.

Die näheren Einzelheiten zu dem Anlieferungsvorgang an den verschiedenen Anlagenbereichen sind in den Ziffern 6 bis 8 geregelt.

Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Von Abfallbesitzern/ Abfallerzeugern außerhalb der kommunalen Einsammlung angelieferte Abfälle – mit Ausnahme der nach der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen ausgeschlossenen Abfälle, und zwar auch dann, wenn sie die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben – gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie an der Anlage angenommen sind. Das Zerlegen von Abfällen auf dem Betriebsgelände ist verboten. Ferner ist das Durchsuchen und Aussortieren von überlassenen Abfällen durch Unbefugte sowie das Einsammeln und Mitnehmen solcher Abfälle oder sonstiger Stoffe oder Gegenstände auf dem Betriebsgelände verboten, sofern keine besondere Genehmigung des Kreises oder des Abfallbetriebes des Kreises vorliegt.

## 6. Wertstoffzentrum

### 6.1 Öffnungszeiten

Das Wertstoffzentrum (mit Ausnahme der Bildungsstätte) wird den Betrieb zum 01.02.2025 aufnehmen.

6.1.1	Wertstoffzentrum einschließlich Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte	<u>Öffnungszeiten:</u> Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr (letzter Einlass 16.45 Uhr) Samstag von 7.30 bis 13.00 Uhr (letzter Einlass 12.45 Uhr)  An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, an Rosenmontag sowie am 24.12. und 31.12. bleibt das Wertstoffzentrum geschlossen.  Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig in der Presse oder auf der Website des Abfallbetriebes des Kreises ( <a href="http://www.abfallbetrieb-kreis-viersen.de">www.abfallbetrieb-kreis-viersen.de</a> ) bekanntgegeben.
6.1.2	Schadstoffannahmestelle (mobil) im Bereich des Wertstoffzentrums	<u>Annahmezeiten:</u> jeweils am ersten und dritten Freitag im Monat von 12.00 bis 16.30 Uhr jeweils am ersten und dritten Samstag im Monat von 9.00 bis 12.30 Uhr  Fällt ein Sammeltermin auf einen Feiertag, entfällt der Termin.  Eine Schadstoffabgabe ist nur zu den vorgenannten Annahmezeiten am Schadstoffmobil im Bereich des Wertstoffzentrums möglich.
6.1.3	Bildungsstätte im Bereich des Wertstoffzentrums	Die Bildungsstätte wird den Betrieb im Laufe des Jahres 2025 aufnehmen.  <u>Besuchszeiten:</u> Der Besuch der Bildungsstätte bedarf einer vorherigen Kontaktaufnahme und Terminabsprache mit der Abfallberatung

	(E-Mail-Adresse: <a href="mailto:abfallberatung@kreis-viersen.de">abfallberatung@kreis-viersen.de</a> ; Telefon: 02162/39-1212).
--	--

## 6.2 Zugelassene Abfälle

### 6.2.1 Allgemeine Regelungen für das Wertstoffzentrum

An dem Wertstoffzentrum werden im Rahmen der ausgewiesenen Öffnungszeiten Anlieferungen durch Nutzungsberechtigte von Abfällen, die nach der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen, insbesondere dem Positivkatalog, Spalte 8, als Anlage zu dieser Satzung, für diesen Standort zugelassen und auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück innerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, angenommen.

Die einzelnen Anlieferungen sind grundsätzlich auf haushaltsübliche Mengen begrenzt, soweit für eine Abfallart nach der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen und der Abfallgebührensatzung im Kreis Viersen nicht ausdrücklich eine andere Mengenbegrenzung festgesetzt ist. Soweit der Begriff der haushaltsüblichen Menge nicht bereits zu bestimmten Abfällen nach Maßgabe der vorgenannten Satzungen und dieser Benutzerordnung definiert ist, gilt die Menge als haushaltsüblich, die im üblichen Alltagsgebrauch nach allgemeinen Erfahrungswerten jeweils in einem privaten Durchschnittshaushalt in einer bestimmten Größenordnung anfällt.

Die zugelassenen Abfallarten sind nachfolgend sowie nebst Mengenbegrenzung und Gebührensatz in der Anlage 1 „Preisliste Wertstoffzentrum“ zu dieser Benutzerordnung zusammengefasst.

### 6.2.2 Sammelstelle private Kleinanlieferungen

Container- Anlieferbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Papier, Pappe, Karton</li> <li>• Metalle</li> <li>• Grünabfälle</li> <li>• Sperrmüll</li> <li>• Holz der Kategorie A I bis III</li> <li>• Hartkunststoffe</li> <li>• Holz der Kategorie A IV</li> <li>• Bauholz A I-III (z.B. Parkett, Spanplatten)</li> <li>• Restabfall</li> <li>• Altreifen</li> <li>• Bauschutt, Flachglas</li> <li>• Ziegel, Steine, Fliesen</li> <li>• Rigips</li> </ul>
Spezielle Sammelbehälter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alttextilien in einem gut erhaltenen Zustand: Alttextilcontainer</li> <li>• Weinkorken aus Naturkork: Sammeltonne „Korken“</li> <li>• pflanzliche Speiseöle und -fette aus der Küche ohne Essensreste: Sammeltonnen „Speisefett“ (getrennt nach unverpackten flüssigen und in Kunststoff verpackten Speiseölen und -fetten)</li> <li>• CDs / DVDs: Sammeltonne „CDs / DVDs“</li> <li>• Druckerpatronen: Sammelbox „Druckerpatronen“</li> <li>• Einwegverpackungen aus Glas, restentleert: Altglascontainer der Dualen Systeme (getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas)</li> <li>• Leichtverpackungen, restentleert: Sammelbehälter der Dualen Systeme</li> </ul>

### 6.2.3 Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Die Sammelstelle ist für die Erfassung Altgeräten in haushaltsüblichen Mengen der folgenden Gerätegruppen im Sinne des § 14 Absatz 1 ElektroG eingerichtet. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und Gewährleistung von ausreichend vorhandenen Annahmekapazitäten ist die Anlieferung von Altgeräten ohne vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung auf die nachfolgend festgelegten haushaltsüblichen Mengen beschränkt. Darüber hinausgehende Stückzahlen sind mit dem Betriebspersonal (E-Mail-Adresse: [waage.wlz@kreis-viersen.de](mailto:waage.wlz@kreis-viersen.de)) unter Angabe von Menge und Gerätegruppe vorher abzustimmen. Werden von dem Anlieferer Mengenbeschränkungen nicht eingehalten, können die überzähligen Altgeräte nur angenommen werden, wenn ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Andernfalls wird die Übermenge abgewiesen. Die Feststellung der ausreichenden Kapazität obliegt dem Abfallbetrieb des Kreises.

#### Angenommene Gerätegruppen (E-Schrott-Container):

<b>Gerätegruppe</b>	<b>Bezeichnung auf dem E-Schrott-Container</b>	<b>Haushaltsübliche Menge</b>
Gerätegruppe 1	Kühlgeräte, Boiler (Wärmeüberträger)	bis max. 5 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Gerätegruppe 2a	Bildschirme, Monitore	bis max. 10 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Gerätegruppe 2b	Bildschirme, Monitore mit fest verbautem Akku	bis max. 10 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Gerätegruppe 3	Lampen	bis max. 30 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Gerätegruppe 4a	Großgeräte über 50 Zentimeter	bis max. 5 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Gerätegruppe 4b	Großgeräte über 50 Zentimeter mit fest verbautem Akku	bis max. 5 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Gerätegruppe 5a	Kleingeräte bis 50 Zentimeter	bis max. 20 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Gerätegruppe 5b	Kleingeräte bis 50 Zentimeter mit fest verbautem Akku	bis max. 20 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Gerätegruppe 6	Photovoltaikmodule	bis max. 5 Stück (max. 1 Anlieferung pro Tag)

#### Angenommene Batterien und Akkus aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten:

- Gerätebatterien und Akkumulatoren (im Übrigen als „Akku“ bezeichnet), Knopfzellen: Batterietonne Stiftung GRS
- E-Bike-Akkus (Ablagestelle; wird vom Betriebspersonal einsortiert)

#### Nicht angenommen werden:

- Altgeräte der Gerätegruppen 4c (Nachtspeicherheizgeräte); diese können an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Bereich des Wertstoffhofs Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen, abgegeben werden
- Altgeräte, die mit Stoffen verunreinigt sind, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden
- Elektro- und Elektronikgeräte, die ausschließlich von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden

### 6.2.4 Schadstoffannahmestelle (Schadstoffmobil)

Das Schadstoffmobil steht ausschließlich für Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreis zur Verfügung. Die Anlieferung von Kleinmengen vergleichbarer

Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen ist nur an der unter § 5 Absatz 1 Nummer 2 der vorgenannten Satzung festgelegten Anlage möglich.

Die Annahme von flüssigen oder pastösen Abfällen erfolgt ausschließlich in äußerlich trockenen und geschlossenen Gebinden.

Angenommen werden zum Beispiel:

- Altöl
- Batterien
- Chemikalien
- Energiesparlampen
- nicht ausgehärtete Farben und Lacke
- Leuchtstoffröhren
- Lösungsmittel
- Medikamente
- Ölfilter
- Pflanzenschutzmittel
- säurehaltige Reinigungsmittel
- Spraydosen mit Restinhalt
- Pkw- und Motorrad-Starterbatterien

Nicht angenommen werden:

- ausgehärtete Farb- und Lackreste, Glühbirnen, Körperpflegemittel, Kosmetik (Restmüll)
- Elektrogeräte, E-Schrott (Abgabe an der Sammelstelle für Elektroaltgeräte)
- restentleerte Farbeimer, restentleerte Kanister, restentleerte Dosen und Spraydosen sowie ähnliche Verpackungen (Gelbe Tonne / Gelber Sack)
- beschädigte Akkus und Lithiumbatterien (Abgabe an der Sammelstelle für Elektroaltgeräte)
- Kampfstoffe, explosive Stoffe und Feuerwerkskörper (bei einem diesbezüglichen Entsorgungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des Kreises)

### 6.3 Anmeldung, Eingangskontrolle, Gebühren

#### 6.3.1 Allgemeine Regelungen für das Wertstoffzentrum

Jeder Anlieferer von Abfällen am Wertstoffzentrum hat seine Abfälle vor dem Abladen unaufgefordert am Anmeldeschalter des Wertstoffzentrums anzumelden und einer Eingangskontrolle unterziehen zu lassen. Abfälle, die am Wertstoffzentrum angeliefert werden, sind vom Anlieferer zur Sicherstellung der Getrennthaltung von Abfällen soweit möglich sortiert anzuliefern und ordnungsgemäß zu deklarieren. Alle Behältnisse, die entsorgt werden sollen (zum Beispiel Koffer, Kühlschränke, Tüten mit Restabfall) sind auf Verlangen des Betriebspersonals durch den Anlieferer zum Zweck der Inhaltskontrolle zu öffnen.

Altgeräte dürfen nur ohne Restinhalte, wie zum Beispiel überlagerte Lebensmittel oder Textilien, angeliefert werden.

Für Anlieferungen am Wertstoffzentrum wird gemäß der Abfallgebührensatzung im Kreis Viersen bis zu der jeweils genannten Mengenbegrenzung eine pauschale Gebühr erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht. Die Gebühr wird bei der Anlieferung fällig und ist vor Ort am Kassenhaus vor dem Abladen der Abfälle durch Zahlung des jeweiligen Betrags in bar oder über Girocard oder Debitkarte zu entrichten.

Das hinter dem Kassenhaus liegende Gelände darf erst befahren werden, wenn die Eingangskontrolle abgeschlossen und eine etwaige Gebühr vom Anlieferer bezahlt ist.

Das Halten zum Zweck der Entsorgung von Abfällen über die bereitgestellten Container und Sammelbehälter ist nur auf den beiden Entladespuren erlaubt (eine Entladespur im Container-Anlieferbereich sowie eine Entladespur im Bereich der E-Schrott-Container und des Schadstoffmobils). Nach dem Anhalten auf der jeweiligen Entladespur ist der Motor unverzüglich abzustellen. Auf der Zufahrtsspur (linke Spur im Zufahrtbereich beziehungsweise Spur zwischen den beiden Entladespuren) besteht absolutes Halteverbot.

Auf der jeweiligen Entladespur sind die Abfälle vom Anlieferer zügig zu entladen und in die Container oder Sammelbehälter getrennt nach den verschiedenen Abfallarten beziehungsweise Gerätegruppen gemäß den Schildern und den Anweisungen des Betriebspersonals eigenhändig einzufüllen.

Das Beladen der Altgeräte in die verschiedenen E-Schrott-Container darf nur unter Aufsicht des Betriebspersonals sowie auf und entsprechend deren Anweisungen erfolgen. Das gilt auch für den Fall, dass zur Übergabe von Altgeräten gesonderte Behältnisse (zum Beispiel Gitterboxen) zur Verfügung gestellt werden. Altgeräte sind zerstörungsfrei und hohlraumarm (gestapelt oder aufgeschichtet) durch die Anlieferer in die vorgesehenen E-Schrott-Container einzusortieren. Die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel zum sicheren Transport (zum Beispiel Auffahrampen) in den E-Schrott-Container sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

Das Betriebspersonal ist nicht zur Hilfestellung beim Abladen der Abfälle von den anliefernden Fahrzeugen sowie beim Befüllen der Container oder Sammelbehälter berechtigt. Dies gilt nicht, soweit ein Einsortieren (zum Beispiel aus unfallverhütungsrechtlichen Gründen) durch das Betriebspersonal geboten ist; soweit dies der Fall ist, wird der Anlieferer vom Betriebspersonal oder durch ein Hinweisschild am entsprechenden Container oder Sammelbehälter auf diesen Umstand hingewiesen. Soweit das Betriebspersonal oder ein entsprechendes Hinweisschild den Anlieferer auffordert, Abfälle, insbesondere ein angeliefertes Altgerät, in einem zugewiesenen Bereich abzustellen und nicht selbst einzusortieren, ist der Anweisung Folge zu leisten.

Die auf dem Gelände des Wertstoffzentrums zur Verfügung gestellten Container und Sammelbehälter sind zweckentsprechend zu nutzen. Es dürfen nur Abfälle der auf dem Schild am jeweiligen Container oder Sammelbehälter ausgewiesenen Abfallart eingefüllt werden; das Einwerfen von anderen Abfällen ist verboten. Abfälle dürfen nicht außerhalb der ausgewiesenen Container und Sammelbehälter oder der vom Betriebspersonal zugewiesenen Abstellflächen abgestellt oder abgelegt werden. Den diesbezüglichen Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt zu folgen; bei Unklarheiten haben sich die Nutzer an das Betriebspersonal zu wenden. Das Klettern in die Container oder Sammelbehälter ist untersagt.

Werden nicht zugelassene Abfälle in die Container oder Sammelbehälter gegeben oder werden Abfälle in falsche Container oder Sammelbehälter eingefüllt, trägt der Anlieferer die Kosten für die Nachsortierung und die ordnungsgemäße Entsorgung einschließlich der Beseitigung etwaiger entstandener Verschmutzungen. Sind die Abfälle noch in zulässiger Weise erreichbar, hat der Anlieferer sie in Abstimmung mit dem Betriebspersonal in dem richtigen Container oder Sammelbehälter zu entsorgen oder im Fall von nicht zugelassenen Abfällen wieder mitzunehmen und sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung in einer zugelassenen Anlage zuzuführen. Sollte der Anlieferer dieser Pflicht nicht nachkommen, lässt der Kreis die Entsorgung auf Kosten des Anlieferers durchführen.

#### Hinweise für Endnutzer und Anlieferer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:

- Endnutzer sind verpflichtet, Batterien, Akkus und/oder Lampen, die nicht fest mit dem Altgerät verbaut sind, vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG). Die Anlieferer tragen dafür Sorge, dass nicht fest verbaute Batterien,



Akkus und/oder Lampen aus angelieferten Altgeräten entfernt sind und die Altgeräte der entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet werden können. Altgeräte mit fest verbautem Akku sind in den jeweiligen E-Schrott-Container der Gruppe 2b, 4b beziehungsweise 5b einzusortieren.

- Auf die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten wird hiermit hingewiesen (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 ElektroG).

### 6.3.2 Ergänzende Regelungen für die Schadstoffannahmestelle (Schadstoffmobil)

Schadstoffhaltige Abfälle sind dem Personal am Schadstoffmobil zu übergeben. Soweit gebührenpflichtige Schadstoffe angeliefert werden, ist dem Personal am Schadstoffmobil unaufgefordert die Quittung über die vor Ort am Kassenhaus erfolgte Zahlung dieser Gebühr vorzulegen.

Falls keine Originalbehältnisse benutzt werden, ist dem Personal am Schadstoffmobil nach bestem Wissen und Gewissen mitzuteilen, um welchen schadstoffhaltigen Abfall es sich handelt. Soweit der Inhalt nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ist das Personal am Schadstoffmobil darauf ausdrücklich hinzuweisen.

## 7. **Logistikzentrum**

### 7.1 Öffnungszeiten

Das Logistikzentrum wird den Betrieb zum 01.01.2025 aufnehmen.

Für die Anlieferung von Abfällen aus der kommunalen Einsammlung gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag – Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
(letzte Einwiegung 16.45 Uhr)

### 7.2 Zugelassene Abfälle

An dem Logistikzentrum werden im Rahmen der ausgewiesenen Öffnungszeiten ausschließlich Anlieferungen von Abfällen (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten), die entsprechend § 5 der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen sowie dem Positivkatalog, Spalte 3, als Anlage zu dieser Satzung, für diesen Standort zugelassen sind, aus der kommunalen Einsammlung durch die Kommunen im Kreisgebiet oder die von ihnen beauftragten Dritten angenommen.

#### Hinweis zur Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für Kommunen im Kreisgebiet:

Kommunen und deren beauftragte Dritte, die Altgeräte anliefern, müssen die Anlieferung mit dem Kreis im Vorfeld abstimmen. Die Abstimmung gilt als erfolgt, wenn dem Betriebspersonal (E-Mail-Adresse: [waage.wlz@kreis-viersen.de](mailto:waage.wlz@kreis-viersen.de)) zu Jahresbeginn eine Aufstellung der geplanten Touren von den Kommunen übermittelt wird und die an den vorgesehenen Tagen gesammelten Altgeräte unmittelbar angeliefert werden und sich keine unvereinbaren Überschneidungen mit den Anlieferungen anderer Kommunen ergeben.

#### Hinweis zur Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für Gewerbetreibende und Vertreiber im Kreisgebiet:

Anlieferungen von Altgeräten aus privaten Haushalten im Rahmen des § 13 Absatz 1 ElektroG durch Gewerbetreibende und Vertreiber können kostenpflichtig verworfen werden, falls der Anlieferer dies ausdrücklich fordert; die Konditionen sind beim Betriebsstellenpersonal zu erfragen.

### 7.3 Anmeldung, Eingangskontrolle

Die Kommune oder der von ihr beauftragte Dritte hat sich bei der Eingangserfassung am Waagenhäuschen zu melden.

Die angelieferten Abfälle werden vor der Entsorgung vom Betriebspersonal an der Waage auf ihre Zulässigkeit überprüft und erfasst.

Im Rahmen der Erfassung hat der Anlieferer zur verursachergerechten Abrechnung der Gebühren sowie Überwachung der Abfälle die erforderlichen Auskünfte über die Art und Herkunft der angelieferten Abfälle und den Abfallerzeuger zu erteilen und die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen. Darüber hinaus werden die Abfallschlüsselnummer, das Abfallgewicht, das Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs, der Zeitpunkt der Anlieferung und Name und Adresse des Abfallerzeugers erfasst. Das hinter der Waage liegende Gelände darf erst befahren werden, wenn die Eingangserfassung abgeschlossen ist.

Zur Ermittlung der von den Kommunen zu tragenden Gebühren für die kommunale Einsammlung werden die Anlieferfahrzeuge verwogen. Die Wiegevorrichtung darf mit den Anlieferfahrzeugen nur im Schritttempo befahren werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass alle Räder auf der Wiegevorrichtung stehen.

## 8. **Einzelanlieferungen**

### 8.1 Terminvergabe

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs sowie zur Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen und unfallverhütungsrechtlichen Vorgaben sind Einzelanlieferungen am WLZ nur nach vorheriger Anmeldung des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers beim Kreis und Terminbestätigung durch den Kreis in einem vom Kreis festgelegten Anlieferungszeitfenster zulässig. Termine können ausschließlich für den letzten Montag eines jeden laufenden Kalendermonats für den Zeitraum von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einem Anlieferungszeitfenster von je 15 Minuten vereinbart werden. Die Entsorgung muss in diesem Anlieferungszeitfenster begonnen und abgeschlossen werden. Die Termine sind begrenzt; die Vergabe erfolgt jeweils ab dem ersten Werktag (ohne Samstag) des betreffenden Kalendermonats auf Anmeldung unter der E-Mail-Adresse [waage.wlz@kreis-viersen.de](mailto:waage.wlz@kreis-viersen.de) bis alle Termine vergeben sind. Es ist maximal ein Termin pro Kalendermonat und Haushalt zulässig. Das reservierte Anlieferungszeitfenster wird dem Anmeldenden vom Kreis mit der Bestätigung der Anmeldung mitgeteilt. Eine Verschiebung dieses Terminzeitfensters ist nicht möglich; in diesem Fall ist eine erneute Terminvereinbarung erforderlich. Falls der bestätigte Termin nicht wahrgenommen werden kann, wird um eine formlose Stornierung an die genannte E-Mail-Adresse ([waage.wlz@kreis-viersen.de](mailto:waage.wlz@kreis-viersen.de)) gebeten, um anderen eine Buchung dieses Termins zu ermöglichen. Wenn alle Termine vergeben sind, ist erst wieder im folgenden Kalendermonat eine Anmeldung für das nächste regelmäßige Anlieferungszeitfenster möglich.

### 8.2 Zugelassene Abfälle

Nach Anmeldung werden innerhalb des vom Kreis bestätigten Terminzeitfensters ausschließlich Anlieferungen durch Nutzungsberechtigte von Abfällen, die nach der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen, insbesondere dem Positivkatalog, Spalte 3, als Anlage zu dieser Satzung, für diesen Standort zugelassen und auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück innerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, angenommen.

Die zugelassenen Abfallarten sind nebst Gebührensatz in der Anlage 2 „Preisliste Einzelanlieferungen“ zu dieser Benutzerordnung zusammengefasst.

### 8.3 Anmeldung, Eingangskontrolle, Gebühren

Der Anlieferer hat sich zu dem ihm vom Kreis mitgeteilten Termin unter Nennung seines Namens zwecks Abgleich der für diesen Termin hinterlegten Personalien bei der Eingangserfassung am Waagenhäuschen zu melden.

Die angelieferten Abfälle werden vor der Entsorgung vom Betriebspersonal an der Waage auf ihre Zulässigkeit überprüft und erfasst.

Bei der Erfassung und zur Überwachung der Abfälle hat der Anlieferer die erforderlichen Auskünfte über die Art und Herkunft der angelieferten Abfälle und den Abfallerzeuger zu erteilen und die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen. Darüber hinaus werden die Abfallschlüsselnummer, das Abfallgewicht, das Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs, der Zeitpunkt der Anlieferung und Name und Adresse des Abfallerzeugers erfasst.

Für Einzelanlieferungen werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung im Kreis Viersen erhoben. Die Gebühr wird bei der Anlieferung fällig und ist vom Anlieferer vor Ort am Kassenhaus durch Zahlung des jeweiligen Betrags in bar oder über Girocard oder Debitkarte zu entrichten. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann gegenüber Abfallbesitzern/Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern oder durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine Festsetzung der Gebühr durch Gebührenbescheid erfolgen.

Zur Ermittlung der Gebühren ist jeder Privatanlieferer mit einer Anliefermenge über der für private Kleinanlieferungen jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung und jeder gewerbliche Anlieferer verpflichtet, das Anlieferfahrzeug verwiegen zu lassen. Die Wiegevorrichtung darf mit den Anlieferfahrzeugen nur im Schrittempo befahren werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass alle Räder auf der Wiegevorrichtung stehen. Das hinter der Waage liegende Betriebsgelände darf erst befahren werden, wenn die Eingangserfassung abgeschlossen ist.

Im Falle falscher Angaben kann die weitere Annahme von der Vorlage von Nachweisen, insbesondere einer schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Abfallbesitzers/Abfallerzeugers zu jeder Anlieferung abhängig gemacht werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 verwiesen (Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit; Erteilung eines Betretungs- und Benutzungsverbots).

## 9. **Sicherstellung und Zurückweisung von Abfällen**

Angelieferte Abfälle, die für die Entsorgung am WLZ nicht zugelassen sind, werden zurückgewiesen. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Anlieferer beziehungsweise vom Abfallbesitzer/Abfallerzeuger unverzüglich von der Anlage zu entfernen und auf seine Kosten in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

Bestehen berechtigte Zweifel an der Zulässigkeit der Abfälle, ohne dass diese sofort zurückgewiesen werden, kann der Kreis eine entsprechende Deklarationsanalyse der Abfälle fordern und die Annahme der Abfälle vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen. Der Kreis kann hierfür Proben nehmen oder nehmen lassen und das zu beauftragende Untersuchungsinstitut bestimmen. Bis zum Eingang der Analyseergebnisse werden die Abfälle auf dem Gelände des WLZ sichergestellt. Für die Analyse und Sicherstellung anfallende Kosten hat der Anlieferer beziehungsweise Abfallbesitzer/Abfallerzeuger zu tragen. Stellt sich heraus, dass Abfälle für die Entsorgung am WLZ nicht zugelassen sind, so sind diese vom Anlieferer beziehungsweise vom Abfallbesitzer/Abfallerzeuger auf seine Kosten aufzunehmen und auf seine Kosten in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Kommt der Anlieferer beziehungsweise der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger der Verpflichtung zur anderweitigen Entsorgung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so wird die Entsorgung auf seine Kosten im Auftrag des Kreises durchgeführt.

Im Zweifelsfall hat der Nutzer sich schon vor der Anlieferung von Abfällen bei der Abfallberatung (E-Mail-Adresse: [abfallberatung@kreis-viersen.de](mailto:abfallberatung@kreis-viersen.de); Telefon: 02162/39-1212) über die Zulässigkeit der Abfälle und die Annahmebedingungen zu informieren.

## **10. Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Ist der Anlagenbetrieb infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Naturkatastrophen, witterungsbedingten Einschränkungen wie Schnee- oder Eisglätte, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen eingeschränkt, gestört oder unterbrochen, besteht keine Verpflichtung des Kreises zur Annahme von Abfällen. Das Gleiche gilt, soweit eine Zurückweisung von zulässigen Abfällen erfolgt, um Betriebsstörungen zu vermeiden, weil am Standort der Anlage zum Beispiel die genehmigungsrechtlich zulässigen Lagerkapazitäten erreicht sind oder der erforderliche Container oder Sammelbehälter vorübergehend nicht verfügbar ist.

## **11. Haftung, Haftungsausschluss**

Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie das Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.

Jeder Anlieferer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den vom WLZ geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Die Nutzer haften nach den gesetzlichen Vorschriften für alle verursachten Schäden an Personen und Sachen sowie sonstigen Folgen zum Nachteil des Kreises, die durch die Anlieferung von solchen Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind oder die aus Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung oder die sonstige Nichtbeachtung der in Ziffer 2 genannten Bestimmungen entstehen oder sich ergeben. Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Beauftragte verursacht werden, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch. Entstandene oder drohende Schäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Der Kreis und das Betriebspersonal haften nicht für

- Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlage aus technischen, genehmigungsrechtlichen, personellen oder sonstigen Gründen im Sinne der Ziffer 10 vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann,
- Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage oder einen unsachgemäßen oder missbräuchlichen Umgang mit den Abfällen entstehen,
- Verschmutzungen oder Schäden am Fahrzeug, an Reifen, an der Kleidung oder ähnlichem, die beim Betreten oder Befahren, bei der Anlieferung, beim Entladen oder bei der sonstigen Benutzung der Anlage entstehen,
- den Verlust oder die Beschädigung von mitgeführten oder abgestellten Gegenständen,
- Schäden, die durch Dritte, einschließlich unbefugter oder sich unberechtigt aufhaltender Personen oder Personengruppen, verursacht werden,
- Kosten oder Schäden, die durch die Sicherstellung und/ oder Zurückweisung von Abfällen (vgl. Ziffer 9) entstehen,
- Schäden, durch unzulässig angelieferte oder verunreinigte Abfälle entstehen,
- Schäden, die bei unbefugtem Betreten des Betriebsgeländes oder aus Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder die sonstige Nichtbeachtung der in Ziffer 2 genannten Bestimmungen entstehen oder sich ergeben.

Die Haftung des Kreises für ein Verschulden des Betriebspersonals oder seiner sonstigen Bediensteten oder Beauftragten, ist auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen das Betriebspersonal ausnahmsweise bei der Entladung von Abfällen aus dem Fahrzeug oder beim Einfüllen der Abfälle in die Container und Sammelbehälter oder der Bergung liegengebliebener oder defekter Fahrzeuge behilflich ist.

Die Benutzung der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel (zum Beispiel Auffahrampen) erfolgt auf eigene Verantwortung.

## **12. Zitierte Rechtsnormen:**

- KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung,
- ElektroG: Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung,
- Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen: Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 10.10.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 945/2024) in der jeweils geltenden Fassung
- Abfallgebührensatzung im Kreis Viersen: Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 31.10.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 978/2024) in der jeweils geltenden Fassung

## **13. Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viersen, den 23.12.2024

Kreis Viersen  
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –  
gez. Christian Böker  
Betriebsleiter

## Anlage 1

### Preisliste Wertstoffzentrum – nur für Privatpersonen

gültig ab 01.02.2025 (Betriebsaufnahme des Wertstoffzentrums)

Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Zusammenstellung wird keine Haftung übernommen. Verbindlich sind einzig die vom Kreistag Viersen beschlossene Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen und Abfallgebührensatzung im Kreis Viersen jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

<b>Abfallart</b>	<b>Menge</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Metalle</b> Papier / Pappe / Karton	ohne Begrenzung	kostenfrei
<b>Grünschnitt / Gartenabfälle</b>	ohne Begrenzung	kostenfrei (max. 1 Anlieferung pro Tag)
<b>Sperrmüll</b> Holz aus dem Sperrmüll	bis max. 3 m <sup>3</sup>	kostenfrei (max. 1 Anlieferung pro Tag)
<b>Restabfall inkl. Dispersionsfarbe (Wandfarbe)</b>	bis 0,5 m <sup>3</sup>	10,00 € / Anlieferung (max. 1 Anlieferung pro Tag)
<b>Hartkunststoffe</b> Möbelglas / Aquarien / Spiegel	bis max. 1 m <sup>3</sup>	kostenfrei (max. 1 Anlieferung pro Tag)
<b>Altglas (Verpackungsglas)</b> Altkleider / Alttextilien Batterien und Akkus aus Elektrogeräten CDs / DVDs Druckerpatronen Korken Leichtverpackungen (Gelber Sack)	haushaltsübliche Mengen	kostenfrei
<b>Elektro- und Elektronikgeräte (keine PV-Module!)</b> Energiesparlampen / Leuchtstoffröhren	haushaltsübliche Mengen gemäß Benutzerordnung	kostenfrei (größere Mengen nur mit Vorankündigung)
<b>Speiseöl und Speisefett (pflanzlich)</b>	bis max. 10 Liter	kostenfrei (max. 1 Anlieferung pro Tag)
<b>Altholz A IV (Holz aus dem Außenbereich / Holz, das gefährliche Stoffe enthält)</b> Bauholz A I-III (z.B. Parkett, Spanplatten) Bauschutt (nur mineralisch, z.B. Fliesen, Steine und Keramik) Rigips	bis 0,5 m <sup>3</sup>	10,00 € / Anlieferung (max. 1 Anlieferung pro Tag)

<b>Abfallart</b>	<b>Menge</b>	<b>Gebühr</b>
Toilettenschüsseln / Waschbecken	jeweils max. 2 Stück	kostenfrei (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Altreifen (PKW / Motorrad, mit und ohne Felge)	bis max. 4 Stück	kostenfrei (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Schadstoffe (ausgenommen Altöl und Starterbatterien)	bis max. 60 Liter	kostenfrei (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Altöl (nur an der Schadstoffabgabe)	bis max. 10 Liter	0,50 € / angefangener Liter (max. 1 Anlieferung pro Tag)
Starterbatterien (PKW, Motorrad) (nur an der Schadstoffabgabe)	max. 2 Stück	10,00 € / Anlieferung (max. 1 Anlieferung pro Tag)

## Anlage 2

### Preisliste Einzelanlieferungen

Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Zusammenstellung wird keine Haftung übernommen. Verbindlich sind einzig die vom Kreistag Viersen beschlossene Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen und Abfallgebührensatzung im Kreis Viersen jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Abfallart gemäß Abfallverzeichnisverordnung		Menge	Gebühr
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	bis 200 kg	kostenfrei
		ab 200 kg	kostenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	bis 200 kg	kostenfrei
		ab 200 kg	kostenfrei
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	bis 200 kg	23,00 € / Anlieferung
		ab 200 kg	124,33 €/t
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	bis 200 kg	20,00 € / Anlieferung
		ab 200 kg	113,18 €/t
20 02 01	Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Grünabfall)	bis 200 kg	13,00 € / Anlieferung
		ab 200 kg	65,00 €/t
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)	bis 200 kg	35,00 € / Anlieferung
		ab 200 kg	195,04 €/t
20 03 02	Marktabfälle	bis 200 kg	23,00 € / Anlieferung
		ab 200 kg	124,33 €/t
20 03 07	Sperrmüll	bis 200 kg	35,00 € / Anlieferung
		ab 200 kg	195,04 €/t